

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Klage, eingereicht am 15. Juli 2008 — Meyer-Falk/  
Kommission**

**(Rechtssache T-251/06)**

(2008/C 236/23)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Kläger:* Thomas Meyer-Falk (Bruchsal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Solicitor S. Crosby)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge des Klägers**

- Die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 6. November 2006, mit der ihm der Zugang zu zwei Dokumenten über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und die Justizreform in Bulgarien verweigert wurde. Im Vorfeld der Klageerhebung stellte der Kläger einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, dem das Gericht erster Instanz durch Beschluss vom 21. Januar 2008 stattgab.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger an erster Stelle im Wesentlichen geltend, dass die Beklagte den Grundsatz des ordnungsmäßigen Verwaltungshandelns verletzt habe, da der Antrag des Klägers auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt worden sei, obwohl die Dokumente der Öffentlichkeit mit Ausnahme des Klägers zugänglich gewesen seien.

Zweitens trägt der Kläger vor, dass die Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und b sowie von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup> mit offensichtlichem Ermessensfehlergebrauch behaftet sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABL L 145, S. 43).

**Klage, eingereicht am 14. Juli 2008 — X Technology Swiss/  
HABM — Ipko-Amcor (First-On-Skin)**

**(Rechtssache T-273/08)**

(2008/C 236/24)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* X Technology Swiss GmbH (Wollerau, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Herbertz)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Ipko-Amcor BV (Zoetermeer, Niederlande)

**Anträge der Klägerin**

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes vom 15. Mai 2008 in der Sache R 281/2007-4 dahingehend abzuändern, dass der Widerspruch zurückgewiesen wird.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* die Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „First-On-Skin“ für Waren der Klassen 18, 23 und 25 (Anmeldung Nr. 4 019 981).

*Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Ipko-Amcor BV.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die Wortmarke „FIRST“ für Waren der Klasse 25 (Eintragung in den Benelux-Ländern Nr. 401 666), wobei sich der Widerspruch gegen die Eintragung für Waren der Klasse 25 richtete.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

*Klagegründe:* Zwischen den sich gegenüberstehenden Marken bestehe keine Verwechslungsgefahr.